

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

- Änderungen gegenüber der Erstfassung sind *Kursiv* dargestellt-

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 309) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl S. 309), in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 300), und § 10 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 1. August 2011, zuletzt geändert am 24.10.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya unterhält in Bücken, Eystrup und Hoyerhagen Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 des KiTaG.

4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, In Kraft ab 01.08.2020:

2. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten eine Jahresgebühr nach Maßgabe dieser Satzung, sofern kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG vorliegt. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 01. August des Jahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.
3. Die Benutzungsgebühr ist als einheitliche Gebühr festgesetzt, die unter Beachtung der wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG zumutbar und sozialverträglich ist.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den für die Kindertagesstätte verbindlich angemeldeten Betreuungszeiten.
5. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine Jahresgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Gebühr wird in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebührenveranlagung wird durch Ferien-, Schließungs- und Krankheitstage nicht unterbrochen.

2. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014, Zusatz:
Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist die angebotene Betreuungszeit in der Gruppe, in der das Kind betreut wird.

3. Änderungssatzung vom 27.06.2018, in Kraft ab 01.08.2018:

2. Die monatlichen Gebühren pro Kind werden wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Umfang von 8 Stunden täglich gebührenfrei.

Für Betreuungsleistungen über diesem Umfang hinaus, sind Gebühren für Sonderöffnungszeiten (Buchstabe c) zu leisten.

b) Die monatlichen Gebühren pro Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden wie folgt festgesetzt

4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, In Kraft ab 01.08.2020:

vier Stunden	128,00 €
fünf Stunden	160,00 €
sechs Stunden	192,00 €
sieben Stunden	224,00 €
acht Stunden	256,00 €

c) für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und/oder Spätdienstes (Sonderöffnungszeiten) von jeweils 30 Minuten

- im Kindergarten und im Hort 13,00 €

- in der Krippe 16,00 €

d) Die Gebühren nach b) und c) werden jeweils regelmäßig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen. Es gilt der letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Eurobeträge ab- bzw. aufgerundet.

3. Bei Gastkindern wird der Zeitraum des Besuches der Kindertagesstätte immer in vollen Monaten berechnet. Beträgt die Dauer des Besuches bis zu vier Wochen, so wird eine vollständige Monatsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung für Bezieher/innen von Leistungen nach dem Sozialhilferecht

1. Bezieher/innen von Leistungen nach dem Sozialhilferecht (bspw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch etc.) können unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides eine Gebührenermäßigung beantragen. Die ermäßigten Gebühren für jedes Kind betragen monatlich:

3. *Änderungssatzung vom 27.06.2018, in Kraft ab 01.08.2018, Zusatz:
Die Beiträge für den Kindergarten werden ersatzlos gestrichen.*

4. *Änderungssatzung vom 25.06.2020, In Kraft ab 01.08.2020:*

Krippe

<i>vier Stunden</i>	<i>99,00 €</i>
<i>fünf Stunden</i>	<i>124,00 €</i>
<i>sechs Stunden</i>	<i>149,00 €</i>
<i>sieben Stunden</i>	<i>174,00 €</i>
<i>acht Stunden</i>	<i>198,00 €</i>

Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und/oder Spätdienstes
(Sonderöffnungszeiten) von jeweils 30 Minuten

- im Kindergarten und im Hort 13,00 €
- in der Krippe 16,00 €

2. Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Benutzungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Nienburg/Weser einen Antrag auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe stellen. Die Antragstellung hat bei der Beitragserhebung keine aufschiebende Wirkung. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind auch bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya erhältlich; die Abgabe der Unterlagen ist dort ebenso möglich.
3. Bezieher/innen von Leistungen nach dem Sozialhilferecht können auf Antrag von den Gebühren freigestellt werden, die den Gebührensatz der wirtschaftlichen Jugendhilfe übersteigen.
4. Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialhilferecht im Laufe des Kindergartenjahres entsteht oder wegfällt, ist dieses von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mitzuteilen. Die Veränderung bei der Gebührensatzfestsetzung wird für den Zeitraum der Gewährung der Sozialhilfeleistungen gewährt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der entsprechende Sozialhilfebescheid bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vorgelegt wird.
5. Das pauschale Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen bei der Ganztagsbetreuung ist in voller Höhe zu zahlen. Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag können für die Mittagsverpflegung einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei den zuständigen Stellen zu stellen.

§ 4

Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

4. *Änderungssatzung vom 25.06.2020, In Kraft ab 01.08.2020:*

1. Besuchen mehrere Kinder von erziehungsberechtigten Personen gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, so ermäßigt sich die nach § 2 Absatz 2 zu zahlende Gebühr für jedes Kind *bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres* um 20 %. Für das dritte Kind und jedes weitere in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Grafschaft Hoya betreute Kind ist keine Gebühr zu entrichten.

3. Änderungssatzung vom 27.06.2018, in Kraft ab 01.08.2018:

2. ~~Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn das älteste Kind sich in dem der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des NSchG unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr befindet und infolgedessen einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung nach § 21 KiTaG hat.~~
3. Das pauschale Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen bei der Ganztagsbetreuung ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Pauschales Verpflegungsgeld

1. Bei der Ganztagsbetreuung wird für die Teilnahme am Mittagessen ein besonderes pauschales Verpflegungsgeld erhoben. Bei der Festlegung des pauschalen Verpflegungsgeldes werden die jährlich durchschnittlichen Kosten berücksichtigt (ohne Einbeziehung von Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie Ferien- und Schließungstagen), und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Das pauschale Verpflegungsgeld ist auch für die Ferien-, Schließungs- und Krankheitszeiten in voller Höhe zu entrichten.
2. Das Verpflegungsgeld wird für jede Kindertagesstätte getrennt berechnet.

§ 6

Zahlungspflicht, Fälligkeit der Gebühren

1. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die die Betreuung des Kindes veranlassen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die hälftige Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich für den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres) festgesetzt. Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
4. Die Benutzungsgebühren sind zum 15. eines jeden Monats fällig und unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der im Gebührenbescheid angegebenen Konten der Samtgemeindekasse Grafschaft Hoya zu entrichten.
5. Bei einer Abmeldung im Laufe des Kindergartenjahres nach § 5 Absatz 1 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei der Abmeldung von Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des jeweiligen Quartals, zu dem die Abmeldung wirksam wird.

6. Die Kindergartengebühren sind grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder krank ist und der Platz des Kindes in der Kindertagesstätte freigehalten wird.
7. Die Gebühren können auf Antrag erlassen werden, wenn ein Kind länger als vier Wochen wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Ein Antrag ist unmittelbar nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya zu stellen. Die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, In Kraft ab 01.08.2020:

- ~~8. Zahlungspflichtige, deren Kinder im Jahr vor der Schulpflicht einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 Absatz 1 KiTaG haben, sind für diesen Zeitraum von der Zahlungspflicht befreit.~~
- ~~9. Für sogenannte Kann-Kinder, die zu Beginn des nächsten Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, jedoch bereits vorab in die Schule aufgenommen werden sollen, sind zunächst die Gebühren in voller Höhe zu zahlen. Nach Feststellung der Schulfähigkeit, handelt es sich bei dem zurückliegenden Kindergartenjahr um das letzte Kindergartenjahr. In diesem Fall bekommen die Zahlungspflichtigen den für die betreffende Betreuungszeit aufgewendeten Betrag nach Beendigung des Kindergartenjahres erstattet. Als Beleg ist die Aufnahmebescheinigung der jeweiligen Grundschule von den Erziehungsberechtigten der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vorzulegen.~~
10. Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührenfestsetzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Grafschaft Hoya auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 7

Verwaltungszwangsverfahren

1. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 bzw. die 4. Änderungssatzung am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten ab 01.08.2011 die Betreuungsrichtlinien für die Kindergärten der ehemaligen Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Eystrup außer Kraft.